

Zusammenfassung kommunalrechtlicher Anforderungen Gründung Stadtwerke Weinstadt Projektentwicklung GmbH

Nr.	Norm GemO	Sachverhalt	Gesellschaftsvertrag	Begründung
1	§ 102 Abs. 1 Nr. 1	Öffentlicher Zweck	§ 2 Abs. 1, 3	Zweck des Unternehmens ist zunächst die Entwicklung eines Solarparks auf dem Gebiet des ehemaligen Jugendheims Schönbühl zur Versorgung der Einwohner der Stadt Weinstadt mit erneuerbarem Strom. Des Weiteren soll über die Gesellschaft die Entwicklung weiterer Projekte zur erneuerbaren Energieerzeugung abgewickelt werden sowie der Bau und Betrieb von eigenen Energie-/Telekommunikationsnetzen möglich sein, die der Stadt Weinstadt dienen.
2	§ 102 Abs. 1 Nr. 2	Angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit	§ 2 Abs. 1, 3	Durch das erste Projekt Solarpark Schönbühl können 11% des auf der Gemarkung Weinstadt verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. Die Projektkosten belaufen sich auf rund 10 Mio. € und befindet sich damit im Rahmen anderer Investitionsprojekte der Stadt Weinstadt und des Eigenbetriebs Stadtwerke. Der Solarpark und alle weiteren Projekte werden nur errichtet, wenn sie langfristig wirtschaftlich und mit Gewinnerzielung betrieben werden können (siehe Wirtschaftlichkeitsberechnung)
3	§ 102 Abs. 1 Nr. 3	Außerhalb Daseinsvorsorge	§ 2 Abs. 1, 3	Der Bereich Energieversorgung fällt unter den Begriff der Daseinsvorsorge.
4	§ 102 Abs. 2	Weitere Anforderungen bei Tätigwerden außerhalb Daseinsvorsorge	-	siehe Nr. 3
5	§ 102 Abs. 3	Gewährleistung Erfüllung öffentlicher Zweck	§ 2 Abs. 3	siehe Nr. 1
6	§ 102 Abs. 3	Ertrag für Gemeinde notwendig (Soll)	§ 2 Abs. 3	siehe Nr. 2
7	§ 102 Abs. 4	Ausschlusskatalog für wirtschaftliche Unternehmen	-	Das zu gründende Unternehmen fällt nicht unter die Kategorien des § 102 Abs. 4 GemO.
8	§ 102 Abs. 5	Ausschluss Bankunternehmen	-	Das zu gründende Unternehmen ist nach dem Gesellschaftszweck kein Bankunternehmen.
9	§ 102 Abs. 7	Tätigwerden außerhalb Gemeindegebiet	-	Die Gesellschaft wird grundsätzlich nur auf dem Gebiet der Stadt Weinstadt tätig. Beim Projekt Solarpark Schönbühl liegen 3 von 15 Hektar der Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Remshalden, mit der sich die Stadt Weinstadt bereits in Abstimmung befindet. Die Gemeinde Remshalden kann durch das ihr zustehende Bauplanungsrecht ihre Interessen wahren.
10	§ 103 Abs. 1 Nr. 1	Deckung Aufwendungen nachhaltig zu mindestens 25% mit Umsatzerlösen	-	siehe Nr. 2
11	§ 103 Abs. 1 Nr. 2	Regelung Gesellschaftsvertrag Erfüllung öffentlicher Zweck	§ 2 Abs. 3	im Gesellschaftsvertrag enthalten
12	§ 103 Abs. 1 Nr. 3	Sicherstellung angemessener Einfluss Gemeinde	§ 10 Abs. 2, § 12, § 14 Abs. 2	Einfluss ist durch Mehrheit im Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung sichergestellt. Stadt Weinstadt ist über den Eigenbetrieb Stadtwerke bei Gründung Alleingesellschafter und wird dauerhaft >50% Mehrheit besitzen.
13	§ 103 Abs. 1 Nr. 4	Begrenzung Haftung Gemeinde auf angemessenen Betrag	§ 1 Abs. 2, § 5	Haftungsbeschränkung auf das Vermögen der Gesellschaft aufgrund Rechtsform GmbH
14	§ 103 Abs. 1 Nr. 5 a)	Anwendung Eigenbetriebsrecht für Wirtschaftsplan und Finanzplanung	§ 9 Abs. 3	Geschäftsführung stellt Wirtschaftsplan und Finanzplanung auf Grundlage des Eigenbetriebsrechts (HGB) auf.
15	§ 103 Abs. 1 Nr. 5 b)	Anwendung HGB Jahresabschluss/Lagebericht/Prüfung für große Kapitalgesellschaften	§ 9 Abs. 4, 15 Abs. 1	im Gesellschaftsvertrag enthalten
16	§ 103 Abs. 1 Nr. 5 c)	Übersendung Wirtschafts-/Finanzplanung + Jahresabschluss/Lagebericht an Gemeinde	§ 9 Abs. 6	im Gesellschaftsvertrag enthalten
17	§ 103 Abs. 1 Nr. 5 d)	Befugnisse für RPA für Betätigungsprüfung + Befugnisse § 54 HGrG für GPA	§ 15 Abs. 4	im Gesellschaftsvertrag enthalten
18	§ 103 Abs. 1 Nr. 5 e)	Recht zur überörtlichen Prüfung für GPA nach Maßgabe § 114 Abs. 1	§ 15 Abs. 5	im Gesellschaftsvertrag enthalten
19	§ 103 Abs. 1 Nr. 5 f)	Sicherstellung Einreichung Unterlagen Gemeinde zur Erstellung Gesamtabschluss	§ 9 Abs. 7	im Gesellschaftsvertrag enthalten
20	§ 103 Abs. 2	Aktiengesellschaft	-	nicht relevant
22	§ 103a Nr. 1	GesV zuständig für Unternehmensverträge §§ 291 f. AktG	§ 14 Abs. 2 i)	im Gesellschaftsvertrag enthalten
23	§ 103a Nr. 2	GesV zuständig für Übernahme neue Aufgaben besonderer Bedeutung	§ 14 Abs. 2 b)	im Gesellschaftsvertrag enthalten
24	§ 103a Nr. 3	GesV zuständig für Errichtung, Erwerb, Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen	§ 14 Abs. 2 i)	im Gesellschaftsvertrag enthalten
25	§ 103a Nr. 4	GesV zuständig für Feststellung Jahresabschluss und Ergebnisverwendung	§ 14 Abs. 2 c)	im Gesellschaftsvertrag enthalten